

geordneter Arbeit fehlte bisher. Es gibt also keine staatsrechtliche Verallgemeinerung der Prozesse, die im gesellschaftlichen Aufbau unseres Arbeiter- und Bauernstaates vor sich gehen, von dieser wichtigen Erscheinung, daß bei uns die Volksmassen ständig aktiver und schöpferischer werden und neue Formen und Methoden ihrer Tätigkeit entwickeln. Das darzustellen und zu verallgemeinern ist doch nicht nur Aufgabe der Historiker und Ökonomen, sondern auch der Juristen. Eine solche Darstellung wäre ein bedeutender Beitrag in der Auseinandersetzung über die Gestaltung des zukünftigen vereinten deutschen Staates. Sie würde dem ganzen deutschen Volk zeigen, wie wir unsere Erfolge erreicht haben, wie wir die Aufgaben der Gegenwart meistern und wie wir uns in unserem Staat und in unserem Recht die Organe geschaffen haben, mit denen wir auch die größeren Aufgaben von morgen meistern werden. Die juristischen Formen und Methoden, die wir seit 1945 angewandt haben und anwenden, darunter Wahlen, Ausnutzung parlamentarischer Institutionen, Volksabstimmungen und andere Formen der Gesetzgebung, zeigen doch sehr deutlich, wie wir uns, gestützt auf die Befreiung durch die Sowjetarmee und das Sowjetvolk, den Weg gebahnt haben, ohne Gewaltmaßnahmen, die Voraussetzungen zum Aufbau des Sozialismus zu schaffen. Wir sind deshalb den sowjetischen Genossen, die uns den Hinweis gegeben haben, daß die dringendste Aufgabe unserer Staatsrechtswissenschaft die Herausgabe einer Arbeit über die Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR wäre, zu besonderem Dank verpflichtet. Eine solche Arbeit würde gestatten, viele Fragen zu erörtern und zu fördern, die von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung unserer Staatspraxis und unserer Wissenschaft sind. Wäre sie dazu noch interessant und einfach geschrieben, so hätte sie eine große erzieherische Wirkung bei der Vertiefung des Staatsbewußtseins unserer Bürger und hätte auch für die Entwicklung des Bewußtseins unter den Arbeitern Westdeutschlands große Bedeutung.

Mein zweites Beispiel betrifft unsere Planung, also die entscheidende Methode der Leitung unseres wirtschaftlichen Aufbaus. In unserer Republik gibt es jetzt schon über 7 Jahre langfristige Planung, und es gibt wohl kaum eine Direktive der Partei noch eine Rede über Fragen der Planung ohne das schöne Wort, daß unser Plan Gesetz sei. Daß unser Plan und die damit zusammenhängenden Gesetze, Verordnungen und Direktiven ein wirksames Instrument unseres Aufbaus sind, daß unsere Werktätigen in unseren sozialistischen Betrieben den Plan als Gesetz ansehen und ihnen das schon in Fleisch und Blut übergegangen ist, dafür legt die Erfüllung und Übererfüllung unserer Volkswirtschaftspläne beredtes Zeugnis ab. Aber eine verallgemeinernde Untersuchung über die juristische Bedeutung und den Charakter des Plangesetzes, über die rechtliche Bedeutung unseres ganzen Planungssystems und der einzelnen Planungsakte, über die Rolle der Werktätigen bei der Planaufstellung und -durchführung, über das Verhältnis der unbedingten Verbindlichkeit zur gleichfalls notwendigen Beweglichkeit unserer Pläne, darüber gibt es noch keine Arbeit.

Es besteht jedoch kein Zweifel, daß eine solche Ausarbeitung bei der Festigung der Staats- und Plandisziplin und unserer sozialistischen Gesetzlichkeit größte Bedeutung hätte. Man muß daraus den Schluß ziehen, daß unsere Rechtswissenschaftler in bezug auf eine der markantesten Erscheinungen unserer neuen Gesellschaft ihre Aufgabe nicht gelöst haben.

Das bedeutet natürlich nicht, daß sich unsere Juristen nicht mit den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten — hier insbesondere mit dem Gesetz der planmäßigen (proportionalen) Entwicklung der Volkswirtschaft — beschäftigt haben. Sie haben jedoch die spezifisch juristischen Formen und Methoden seiner Durchsetzung nicht verallgemeinert. Gewisse Ansätze hierzu konnten sich aus m. E. lebensfremden und dogmatischen Gründen nicht durchsetzen. Was geschah, war eine richtige, aber doch nur beschreibende Darstellung unserer Planungsorgane und der Versuch unserer Verwaltungsrechtler, unser Planungssystem und den Planungsakt in das über die Vorstellungen bürgerlicher Jurisprudenz nicht hinausgehenden Institut des Verwaltungsaktes zu pressen. Das ist aber ein Kleid, das für dieses feste, aber komplizierte Instrument unseres Wirtschaftsaufbaus

nicht paßt und von ihm nur ein dürftiges Schema übrig läßt.

Über die Gründe des Zurückbleibens unserer Rechtswissenschaft wurde in den vergangenen Wochen u. a. in einigen Artikeln des „Neuen Deutschland“ viel diskutiert. M. E. kommt es vor allem darauf an, die Hindernisse zu beseitigen, die unsere Rechtswissenschaft hemmen, ihren Platz bei der Lösung der vor uns stehenden Hauptaufgaben des sozialistischen Aufbaus auszufüllen.

Das entscheidende Hindernis besteht in einer ungenügend schöpferischen und allseitigen Anwendung des Marxismus-Leninismus auf die Fragen des Rechts, in einer von der Vielfalt des Lebens getrennten Enge und Isoliertheit unserer Rechtswissenschaft und in dem mangelnden Mut, Neuland zu betreten.

Genosse Grotewohl hat völlig Recht, wenn er von einer gefährlichen Selbstzufriedenheit gerade in den Fragen der marxistisch-leninistischen Fundierung der Arbeit der Rechtswissenschaft spricht. Ich möchte das etwas illustrieren. Wir haben uns z. B. recht einseitig auf die Fragen von Basis und Überbau als den theoretischen Ausgangspunkt unserer Rechtswissenschaft orientiert. Ja, es gab einige Jahre lang keine Darlegungen von Staats- und Rechtsproblemen, die nicht, manchmal als bloße Formel, mit der aktiven Rolle von Staat und Recht als Teilen des Überbaus begannen. Aber es gibt kaum gründliche Untersuchungen darüber, wie sich diese aktive Wirkung des Rechts durchsetzt, wie die Rechtsnormen aus dem Leben und seinen Bedürfnissen notwendig werden, wie unser Staat sie schaffen, formulieren, propagieren und ihre Durchsetzung organisieren muß, damit sie wirklich gelten und nicht Papier bleiben. Es gibt auch keine gründliche Untersuchung darüber, ob unsere Rechtsnormen mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Schritt halten. Und sehr selten beschäftigen sich wissenschaftliche Veröffentlichungen unserer Juristen mit Vorschlägen für unsere Gesetzgebung und mit kritischen Untersuchungen der Verwirklichung und Bewährung unserer Rechtsnormen in der Praxis.

So richtig es ist, daß sich unsere Rechtswissenschaft von dem grundlegenden Gedanken der marxistischen Philosophie von Basis und Überbau befruchten läßt, so ist es andererseits ein Mangel, daß viele Juristen nur diese Seite der marxistischen Philosophie herausgreifen, aber nicht den ganzen Gedankenreichtum der marxistisch-leninistischen Weltauffassung im Bereich unserer Wissenschaft zur Wirkung bringen, wie z. B. die Fragen Freiheit — Notwendigkeit, Inhalt — Form, Möglichkeit — Wirklichkeit und viele andere. Eine ständige und organisierte Zusammenarbeit mit unseren Philosophen wäre dabei von größter Bedeutung. Auch unsere Philosophen würden dabei, glaube ich, einen Gewinn haben.

Noch fühlbarer aber ist das Fehlen einer organisierten und ständigen Zusammenarbeit von Rechtswissenschaftlern und Ökonomen. Daß juristische Normen den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten entsprechen müssen und daß unser Staat zur Durchsetzung seiner Wirtschaftspolitik sich weitgehend der Gesetzgebung bedient, ist bekannt. Das hat zur Folge, daß notwendigerweise in den Ausarbeitungen und Vorlesungen unserer Ökonomen — insbesondere in der Ökonomik der Wirtschaftszweige — viele Fragen behandelt werden, die in den Gesetzen und Verordnungen unserer Regierung Ausdruck gefunden haben. In diesen Arbeiten treten diese Fragen aber nicht als Rechtsfragen auf, an die das Kriterium der Staatsautorität und der Staatsdisziplin gelegt wird, sondern sie werden vom ökonomischen Inhalt her — und sehr oft als technisch-organisatorische Maßnahmen zur Durchsetzung dieser oder jener Maßnahmen unserer Wirtschaftspolitik — behandelt.

Damit wird die große erzieherische Kraft, die von den Normen unseres Staates ausgeht, nicht zur Geltung gebracht. Andererseits aber tauchen in den Arbeiten und Vorlesungen unserer Rechtswissenschaftler zahlreiche ökonomische Fragen auf, hier aber wiederum nicht in ihrem ökonomischen und politischen Zusammenhang, sondern ausgewählt nach den Gesichtspunkten, ob sich unser Staat gerade in diesem Zusammenhang der Mittel und Methoden des Rechts bedient oder nicht. Das ist aber bekanntlich nicht immer der Fall,